

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		Vorlagen-Nummer <b>2020/114</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 07.10.2020	Aktenzeichen I.5.1/80.05.02	Federführend: Frau Gust

## Betreff

### Richtlinie der Stadt Ahrensburg für die Umsetzung des "Ahrensburger Stadtgeldes"

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Hauptausschuss	19.10.2020	Herr Stern		
Stadtverordnetenversammlung	26.10.2020			
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	57105.5271000 = 100.000 € 57105.5318000 = 1.200.000 €			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	1.300.000 €			
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b>				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

## Beschlussvorschlag:

Der Richtlinie der Stadt Ahrensburg für die Umsetzung des „Ahrensburger Stadtgeldes“ (vgl. Anlage) wird zugestimmt.

## Sachverhalt:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2020 über den Antrag AN/078/2020 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Förderrichtlinie für das „Ahrensburger Stadtgeld“ zu entwerfen und vorzustellen.

Der anliegende Entwurf der „Richtlinie der Stadt Ahrensburg für die Umsetzung des Ahrensburger Stadtgeldes“ setzt den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung einer rechtlichen Prüfung um.

Bei der Ausgabe des Stadtgeldes an Einwohner\*innen der Stadt Ahrensburg zur Einlösung in bestimmten Betrieben und Einrichtungen, die ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Stadt Ahrensburg nachgehen, handelt es sich um eine Angelegenheit der örtliche Gemeinschaft.

Es wird die Förderung der Einwohner\*innen und der örtlichen Wirtschaft vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise bezweckt.

Hierbei ist die Spreizung der individuellen Förderung der Einwohner\*innen nach dem Alter dadurch gerechtfertigt, dass Familien mit Kindern typischerweise ein engerer finanzieller Rahmen zur Verfügung steht und hier die Corona-bedingten Belastungen umso mehr durchschlagen.

Die Beschränkung auf bestimmte Ahrensburger Betriebe, Einrichtungen etc. hinsichtlich der Möglichkeit, am Stadtgeld teilnehmen zu können, rechtfertigt sich aus der unterschiedlichen Betroffenheit des Corona-bedingten Wirtschaftseinbruchs. Ein geeignetes, objektives und gleichsam praktikables Kriterium ist hierfür die Schließungsanordnung in §§ 3, 4 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 17.03.2020.

Davon betroffene Unternehmen und Einrichtungen sind typischerweise in besonderem Maße finanziell von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen.

Mit der Ausgestaltung des Stadtgelds beachtet die Stadt Ahrensburg das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 75 Abs. 2 GO S.-H. Das Stadtgeld ist im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt und in Ergänzung zu weiteren Maßnahmen in besonderer Weise geeignet, sowohl die soziale Situation der Einwohner\*innen zu verbessern als auch die örtliche Wirtschaft zu stärken und überdies die Belebung der Innenstadt anzuregen.

Die Regelungen zur Einlösung der Gutscheine - kleine Stückelung mit dem Ausschluss von Barauszahlungen, Personengebundenheit mit der Möglichkeit der Übertragung auf Dritte nur mit schriftlicher Vollmacht, Einlösung durch Minderjährige ebenfalls nur mit Vollmacht - stellen eine effiziente und Missbrauch vorbeugende Umsetzung sicher.

Die beabsichtigte Wirkung des Stadtgelds auf die Stimulierung der örtlichen Wirtschaft wird auch nicht durch eine eventuelle Anrechnung des Stadtgelds auf Leistungen im Rahmen des ALG II oder der Grundsicherung konterkariert.

Die entsprechenden öffentlichen Stellen (Jobcenter sowie der FD für soziale Leistungen des Kreises Stormarn) teilten schriftlich mit, dass eine Anrechnung ausgeschlossen wird.

Bei der Ausgabe und Durchführung des Stadtgeldes handelt es sich nicht um eine verbotene Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV.

Aufgrund der rein lokalen Bedeutung der Maßnahme fehlt es am Tatbestandsmerkmal der Verfälschung bzw. drohenden Verfälschung des Wettbewerbs und einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten.

In Vertretung

---

Carola Behr  
Stellv. Bürgermeisterin

**Anlage:**

Richtlinie der Stadt Ahrensburg für die Umsetzung des „Ahrensburger Stadtgeldes“